

**Hinweis zu § 19 Abs. 2 der Verfahrensordnung der Prüfstelle vom 16.08.2005**

Gesetzliche Anzeigepflichten gegenüber der Abschlussprüferaufsichtsstelle

Aufgrund der Anpassung von § 342b Abs. 8 Satz 2 HGB durch das Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG) vom 10.05.2016 (BGBl. 2016 Teil I Nr. 23, S. 1142 ff.) übermittelt der Präsident der Prüfstelle Tatsachen, die auf eine Berufspflichtverletzung des Abschlussprüfers schließen lassen, nicht mehr der Wirtschaftsprüferkammer, sondern – ab dem 17.06.2016 – der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.